

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 400/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ladislau s P [REDACTED] ,

[REDACTED] Street, N [REDACTED] B [REDACTED], Fla. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlussG in Verbindung mit § 150 Abs. 1 BEG nF nur zusteht, wenn für ihn im konkreten Fall durch Art. I BEG-SchlussG erstmalig ein Entschädigungsanspruch begründet worden ist (BGH RzW 1968, 331 Nr. 28). Es zieht dabei nicht in Zweifel, daß die Neufassung des § 150 Abs. 1 BEG grundsätzlich ein neues Antragsrecht begründen könne, verneint dies im konkreten Fall des Klägers aber deshalb, weil er bereits

- 3 -

nach § 150 BEG als anspruchsberechtigt gewesen sei. Er sei deutscher Volkszugehöriger im Sinne von § 4 Abs. 2 BEG als in Verbindung mit § 6 BVFG und auch Vertriebener nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG gewesen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Sie ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von den Entscheidungen des BGH BzW 1971, 40 Nr. 34 und 41 Nr. 35 ab. Die Rechtslage vor Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes war hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 6 BVFG und nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG nicht rechtlich zweifelhaft. Tatsächliche Zweifel, wie sie im Falle des Klägers bestanden haben mögen, begründen kein neues Antragsrecht. Durch die Neufassung des § 150 Abs. 1 BEG ist die Durchsetzung des Anspruchs des Klägers auch nicht im Sinne von Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlussG erleichtert worden; denn § 150 Abs. 1 BEG betrifft keinen der dort aufgeführten Fälle. Die Vorschrift enthält eine materielle Anspruchsbegründung im Sinne von Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG und keine verfahrensmäßige Neuregelung oder Beweiserleichterung im Sinne von Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlussG.



Die Verfahrenartigen des Klägers werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch rechtfertigen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn